

## Anwälte rechnen mit Prozessflut

*Ab 1. Juli gilt das neue Sorgerecht für Kinder – viel Streit unter Eltern ist absehbar*

**Eltern können ab Juli die gemeinsame Sorge gegen den Willen des ehemaligen Partners beantragen. Die neue Lösung wird Behörden und Gerichte stark belasten.**

*Von Katharina Bracher*

Heute erhalten unverheiratete Mütter bei der Trennung automatisch das alleinige Sorgerecht für ihr Kind. Ab 1. Juli 2014, wenn das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall wird, ändert sich dies. Eltern, die bis jetzt vom Sorgerecht ausgeschlossen waren, haben ab Juli während eines Jahres die Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen. Die Änderung wurde eingeführt, um vor allem die unverheirateten Väter gesetzlich gleichzustellen. Geschiedene Väter können von der neuen Regelung zwar ebenfalls Gebrauch machen, die Scheidung darf aber nicht weiter als fünf Jahre zurückliegen. Dieser Paradigmenwechsel im Sorgerecht sorgt hinter den Kulissen für einige Aufregung. Expertengruppen auf kantonaler und nationaler Ebene versuchen sich derzeit über die Umsetzung des Wortlauts im neuen Gesetz und die Zuständigkeiten einig zu werden. Klar ist, dass mit der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall die Streitigkeiten eher zu- als abnehmen werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörden (KESB, früher Vormundschaftsbehörden genannt) und Familienrechts-Anwälte rechnen gar mit einer Prozessflut. «Mit der Neuregelung sind Schwierigkeiten programmiert», sagt Elisabeth Schönbacher Adjani, Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied des Zürcher Anwaltsverbandes (ZAV). Streit könne es vor allem dann geben, wenn ein Elternteil die gemeinsame Sorge trotz schwerwiegenden Kommunikationsproblemen durchsetzen wolle. Auch die KESB, die erstinstanzlich darüber entscheiden müssen, ob das gemeinsame Sorgerecht erteilt wird, gehen davon aus, dass die Fallzahlen ab Juli stark ansteigen werden. «Wir stellen Merkblätter für die Behörden bereit. Beispielsweise raten wir stark dazu, dass sich die KESB nicht als Schlichtungsstelle missbrauchen lässt», sagt Diana Wider, Präsidentin der kantonalen Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).

### **Zankapfel Umzug**

Die KESB befürchten, bei jeder Uneinigkeit, die sich bei der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts ergeben kann, eingeschaltet zu werden. «Entscheide sind von den Eltern grundsätzlich gemeinsam zu treffen», heisst es im Zivilgesetzbuch. Doch genau dieser Grundsatz ist ein häufiger Streitpunkt bei getrennt lebenden Eltern, die das Sorgerecht teilen. Sie müssen sich über die wichtigsten Fragen einig sein. Soll das Kind aufs Gymnasium, oder reicht eine Berufslehre? Braucht es die teure Zahnspange? Über andere, alltägliche Entscheidungen und wenn der andere Elternteil nicht erreichbar ist, kann derjenige Partner, der das Kind faktisch betreut, selbst entscheiden. Neu ist auch die Zustimmung beider Elternteile nötig, wenn ein Wohnortwechsel geplant ist. Die Mutter kann so nicht mehr ohne Zustimmung des Vaters wegziehen, wenn durch den Wohnortwechsel sein Besuchs- und Betreuungsrecht beeinträchtigt wird.

Der Zürcher Anwaltsverband (ZAV) hat in den letzten Wochen öffentliche Podien zum Thema veranstaltet, die sich auch an Betroffene richten. 250 Besucher hatte eine solche Veranstaltung im Zürcher Kongresshaus mit dem Titel «Gemeinsame elterliche Sorge? Was Sie wissen sollten». Im Anschluss an das Podium konnten die Besucher mit den anwesenden Anwälten ihre Fragen besprechen.

## **In der Regel für den Vater**

In der Schweiz setzen Hunderte von Vätern, die von ihren Kindern getrennt leben und um das Sorgerecht streiten, ihre Hoffnung auf den 1. Juli 2014. Einer von ihnen ist Patrick Ammann, der nun vorhat, das gemeinsame Sorgerecht für seine achtjährige Tochter zu beantragen. «Da wir nie geheiratet haben, ging das Sorgerecht bei der Trennung vor sieben Jahren automatisch an meine ehemalige Partnerin über», sagt Ammann. Da man sich nicht im Guten getrennt habe, sei es seither vor allem zu Streit um die Einhaltung des Besuchsrechts, aber auch um das Mitspracherecht von Vater Ammann in schulischen Belangen gekommen. Die Mutter seines Kindes will das alleinige Sorgerecht nicht hergeben. Mit der Neuregelung könnte sie jedoch dazu gezwungen werden, es sei denn, es liegen gewichtige Gründe vor, die dagegen sprechen. «Damit die KESB das gemeinsame Sorgerecht auf Antrag eines Elternteils verweigern darf, müssen triftige Gründe vorliegen», sagt Patrick Fassbind, Präsident der KESB Bern. Gewöhnliche Streitigkeiten über Besuchszeiten oder Unterhalt würden da nicht ausreichen. «Es muss eine qualifizierte Kooperations-Unfähigkeit vorliegen», sagt Fassbind. Diese sei zum Beispiel gegeben, wenn ein länger dauernder Streit durch die KESB dokumentiert ist, der sich stark negativ auf das Kindeswohl ausgewirkt habe.